

Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes e. V. -VFZB-

Fratzenwiesenhof 1, 73667 Kaisersbach
Vereinsrechtliche Vorschriften

A. SATZUNG	3
§ 1 NAME UND SITZ	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 8 ORGANE	4
§ 9 VORSTAND	4
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 11 ZUCHTÄMTER	5
§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
§ 13 AUFLÖSUNG	6
B. ZUCHTBUCHORDNUNG	7
ZUCHTGEBIET	7
§ 1 GRUNDLAGEN DER ZUCHTBUCHFÜHRUNG	7
§ 2 ZUCHTPROGRAMM	7
PRÄAMBEL	7
ZUCHTZIELE	7
1. DAS ZUCHTZIEL DES BERBERS	7
2. DAS ZUCHTZIEL DES ARABER-BERBERS	8
3. ZUCHTBÜCHER	9
4. ZUCHTMETHODE	9
5. EXTERIEURBEURTEILUNG	10
6. LEISTUNGSPRÜFUNG	10
7. EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN, -ANFORDERUNGEN	10
HENGSTBUCH I	11
HENGSTBUCH II	11
HAUPTSTUTBUCH	11
STUTBUCH	11
8. KÖRUNG	12
9. WIDERSPRUCHSREGELUNG	13
10. PROBESPRÜNGE, EINZELDECKGENEHMIGUNGEN	13
§3. ZUCHTBUCHFÜHRUNG	13
1. ZUCHTBUCH-EINTRAGUNGEN	13
2. ZUCHTBUCH	13
3. STALLBUCH	14
4. DECKLISTE	14
5. DECKSCHEIN	14
6. ABFOHLMELDUNG	15
7. KÜNSTLICHE BESAMUNG / EMBRYOTRANSFER	15
8. ZUCHTBESCHEINIGUNG	15
9. GEBURTSBESCHEINIGUNG	16
10. EQUIDENPASS	16
11. KENNZEICHNUNG UND IDENTITÄTSSICHERUNG, NAMENGEbung	16
ANLAGE 1 RITTIGKEITSÜBERPRÜFUNG FÜR HENGSTE	18

A. SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes, e.V. (VFZB) hat seinen Sitz in 73667 Kaisersbach, Fratzenwiesenhof 1 und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Gerichtsstand im Sinne des § 17 ZPO ist das örtlich zuständige Amtsgericht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Zucht und Haltung von Berber- und Araber-Berberpferden von guter Qualität und gutem Rassetyp nach den näheren Bestimmungen der Zuchtbuchordnung (ZBO), die Betreuung von Züchtern von Berber- und Araber-Berberpferden und die Bekanntmachung des Berberpferdes durch aktive Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Reinzucht des Berberpferdes im originalen Urtyp zu erhalten, da diese Rasse vom Aussterben bedroht ist, und die Selektion des Araber-Berberpferdes auf die Merkmale des feingezogenen Berberpferdes zu unterstützen. Der Verein berät und fördert seine Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung des Berber- und Araber-Berberpferdes.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Mitglieder werden aufgenommen als außerordentliche Mitglieder. Ausländische Mitglieder können als ordentliche Mitglieder nur aufgenommen werden, sofern in deren Land kein vom O.M.C.B. anerkannter Zuchtverband besteht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
6. Der Verein führt je ein Zuchtbuch für:
 - Reingezogene Berber
 - Araber-Berbernach den jeweils geltenden Regeln des Ursprungszuchtbuches (Organisation Mondiale du Cheval Barbe - O.M.C.B.- Weltberberverband-Regeln). Die Regeln des Ursprungszuchtbuches sind Bestandteil dieser Satzung. Der VFZB gibt Änderungen des Ursprungszuchtbuches seinen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Berberblättern oder Rundbriefen bekannt.
7. Der Verein arbeitet nach dem Tierzuchtgesetz und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufgaben gibt sich der Verein eine Zuchtbuchordnung (ZBO) und bildet einen Zuchtausschuss. Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
2. Ordentlichen Mitgliedern (o.M.), nämlich Züchtern, die sich im Besitz mindestens eines eingetragenen Berber- oder Araber-Berberzuchtpferdes befinden,
3. Ordentlichen Mitgliedern (o.M.), nämlich Fördermitgliedern, die den vollen Mitgliedsbeitrag der Züchter bezahlen, jedoch selbst (noch) nicht aktiv züchten,
4. Außerordentlichen Mitgliedern (ao.M.) und zwar fördernden Mitgliedern, die ohne selbst Berberpferde zu züchten, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen und
5. Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um das Berberpferd gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder, der sich für das Berberpferd interessiert, kann Mitglied im Verein werden. Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragstellende die jeweils gültigen Bestimmungen des Vereins, insbesondere Satzung und ZBO an.
3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 7 Abs.1 Nr.5 des Tierzuchtgesetzes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein hat sofortige Wirkung. Die Mitgliederversammlung Der Vorstand verfügt einen Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verstößt; insbesondere, wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gegeben sind. Auch die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit befähigt.
4. Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen oder einem anderen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Betroffenen, Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Vorstandsversammlung in einfacher Mehrheit. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 eines ordentlichen Mitgliedes wegfallen, wird die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft als förderndes Mitglied umgewandelt, sofern nicht zwischenzeitlich die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 wieder erfüllt werden. Sobald die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 wieder gegeben und nachgewiesen sind, wandelt sich die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wieder in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied um.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (o.M. und ao.M.) haben nach Maßgabe der Satzung aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen, sowie vom Verein Auskunft, Rat oder Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Adresse auf die Mitgliederliste setzen zu lassen, die mit jedem Protokoll des MGV verschickt wird.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
3. • die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen,
4. • den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,
5. • den Organen des Vereins, dem Zuchtleiter oder deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.
6. Künstliche Besamung und Embryotransfer sind nicht vorgesehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge für Mitglieder und Zuchttiere. Außerdem fallen einmalige Gebühren für die Eintragung eines Zuchttieres sowie die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen, sowie sonstige Einzelfallgebühren an. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Zuchtausschuss

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Organe führen die Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus. Eine Auslagererstattung ist möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Zuchtleiter/in
- Zuchtbuchführer/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft die Vorstands-, Ausschusssitzungen sowie die Mitglieder- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, ihm obliegt die Aufsicht der Geschäftsführung.

3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers werden von der MGV auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 zu verwirklichen. In allen, den Verein betreffenden Fragen, soweit sie nicht in der Satzung und der ZBO geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ~~entscheidet der Vorsitzende~~ gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist ein, vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung gelten als Vorstandssitzung.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand den Posten ~~bis zur nächsten Hauptversammlung für die laufende Wahlperiode~~ kommissarisch besetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die MGV tritt einmal jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte zusammen. Eine außerordentliche MGV ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Poststempel des Antrags. Zur Antragstellung für die aoMGV haben ordentliche Mitglieder Anspruch auf eine aktuelle Mitgliederliste.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit sich dafür ausspricht.
5. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied (o.M.) und jedes außerordentliche Mitglied (ao.M.) hat eine Stimme. Bei reinen Zuchtbelangen entscheiden nur die o.M.. Eine Übertragung des Stimmrechts erfolgt mittels schriftlicher Vollmacht ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
7. Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1. Entgegennahme der Jahresrechnung, des Kassenprüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie des Geschäftsführers,
 - 7.2. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Kassenwartes und des Schriftführers,
 - 7.3. Wahl von o.M. in den Zuchtausschuss,
 - 7.4. Wahl von zwei Kassenprüfern für den Kassenbericht der folgenden Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - 7.5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - 7.6. Änderungen der vereinsrechtlichen Vorschriften, Abschnitt A Satzung, Abschnitt B Zuchtbuchordnung, zu beraten und darüber abzustimmen. An dem Abstimmungsverfahren zu Abschnitt A nehmen alle o.M. und ao.M. teil, über Änderungen an Abschnitt B entscheiden nur die o.M..
 - 7.7. Genehmigung der Liste der VZFB-Richter Erreicht ein Richter in der stets geheim durchzuführenden Wahl nicht die nötige einfache Mehrheit der Zustimmungen, so ruht seine Richterschaft bis zur nächsten Wahl.
 - 7.8. Beschluss über Ausschlussanträge.
8. Über Beschlüsse der MGV ist ein, vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, welches in einem Rundschreiben veröffentlicht wird.

§ 11 Zuchtämter

1. Der Zuchtleiter
 - 1.1. wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit und die Überwachung der Zuchtbuchführung Verantwortlicher berufen und muss die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils gültigen Fassung erfüllen,
 - 1.2. ist Mitglied des Vorstandes sowie des Zuchtausschusses.
2. Der Zuchtbuchführer
 - 2.1. wird vom Vorstand berufen und ist dem Zuchtleiter verantwortlich,
 - 2.2. führt die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Vereins,
 - 2.3. ist Mitglied des Vorstandes sowie des Zuchtausschusses.
3. Die Bewertungskommission

- 3.1. setzt sich aus mindestens 2 vom VFZB ~~anerkannten benannten Berberpferderichtern~~ **Pferderichtern**, die **auch** vom O.M.C.B anerkannt sein ~~sollten~~, sowie mindestens einem vom O.M.C.B. ernannten ~~Gastrichter und dem Zuchtleiter~~ **zusammen**. Ein Richter darf nicht an der Bewertung eines Pferdes teilnehmen, das ihm oder einem Familienmitglied gehört oder einmal gehört hat oder einem Nachkommen erster Generation desselben. ~~Bei Zuchtveranstaltungen enthält er sich der Bewertung des einzelnen Pferdes, bei Chmapionaten enthält er sich der Bewertung der gesamten Klasse~~
 - 3.2. Der Antrag auf Gestellung eines O.M.C.B.-Richters wird vom Vorsitzenden schriftlich an das Generalsekretariat des O.M.C.B. gesandt, sobald die Termine für die Zuchtveranstaltungen feststehen.
 - 3.3. Die Liste der VFZB-Richter wird jährlich von der Hauptversammlung genehmigt. Erreicht ein Richter in der stets geheim durchzuführenden Wahl nicht die nötige einfache Mehrheit der Zustimmungen, so ruht seine Richterschaft bis zur nächsten Wahl. Mit der Wahl in ein Vorstandsamt ruht auch die eventuelle Richterschaft eines Mitgliedes für die Dauer seines Vorstandsamtes.
 - 3.4. Die VFZB-Richter sowie Ersatzrichter für die Bewertungskommissionen eines Jahres werden auf der Hauptversammlung im Losverfahren ermittelt.
 - 3.5. ~~Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom Vorsitzenden in Übereinstimmung mit dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer bestimmt und eingeladen. Der Vorsitzende hält das Beratungsergebnis schriftlich fest.~~
 - 3.6. Die Bewertung erfolgt ~~und ohne Absprache der Richter auf getrennten Richterbögen~~, nach Punkten. Die Bewertungsergebnisse und die daraus ggf. resultierende Prämienklasseneinstufung werden bekannt gegeben. Die Richterbogen müssen von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden.
4. Der Zuchtausschuss
 - 4.1. besteht aus vier stimmberechtigten Personen, die in einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt,
 - 4.2. besteht aus dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer und zwei **ordentlichen** Mitgliedern. Die beiden **e. M.** werden auf drei Jahre von der MGV gewählt,
 - 4.3. kann durch jedes Mitglied des Zuchtausschusses einberufen werden,
 - 4.4. ist zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der ZBO an tierzüchterische Gegebenheiten sowie die Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen,
 - 4.5. **ein Beschluss des Zuchtausschusses ist für den Vorstand bindend,**
 - 4.6. ist zuständig für die Festlegung der Termine der Körungen **und Zuchtbucheintragungen** und die Art der Durchführung
 - 4.7. ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Zuchtangelegenheiten sowie die Ahndung von Verstößen gegen die ZBO,
 - 4.8. ist beschlussfähig, wenn drei Ausschussmitglieder, immer jedoch der Zuchtleiter und Zuchtbuchführer anwesend sind. **Sollte eines der Ausschussmitglieder wegen Befangenheit (z. B. wegen Mitwirkung an der zu überprüfenden Entscheidung) nicht stimmberechtigt sein, so treten an deren Stelle zuerst der 1. Vorsitzende und danach der 2. Vorsitzende. Im Zweifel stimmt der Zuchtausschuss über das Vorliegen der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes ab. Im Falle der Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet die MGV über den Sachverhalt.**

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die geschäftlichen Belange verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. In der MGV hat er Stimmrecht, sofern er selbst o.M. ist.
2. Die Geschäftsführung dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Geschäftsführer ein Haushaltsplan sowie eine Jahresabrechnung aufzustellen, die eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Vermögenslage des Vereines enthält. Die Jahresrechnung wird wie der Kassenbericht von den Kassenprüfern vor der MGV geprüft und vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Ist der Einladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefolgt, oder kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist ein zweites Mal innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Diese Versammlung ist mit relativer Mehrheit der Stimmen beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an Animal Angels e.V., Bismarckallee 22, 79098 Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

B. ZUCHTBUCHORDNUNG

für die Zuchtbücher der Berberpferde und der Araber-Berberpferde

Zuchtgebiet

1. Das Zuchtgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
2. Auf Antrag können Berberpferde aus anderen Ländern eingetragen werden, sofern dort kein O.M.C.B.-anerkanntes Zuchtbuch für Berberpferde geführt wird.
3. Auf Antrag können Zuchthengste aus anderen Ländern eingetragen werden.

§ 1 Grundlagen der Zuchtbuchführung

sind die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Union, die Richtlinien der Organisation Mondiale du Cheval Barbe (O.M.C.B., Weltberberverband). Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereines der Freunde und Züchter des Berberpferdes, e.V..

§ 2 Zuchtprogramm

Präambel

1. Das Zuchtprogramm des Vereines umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Rasse des **reingezogenen** Berberpferdes und des Araber-Berberpferdes zu erhalten und einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere
 - die Zuchtmethode,
 - die Abstammung,
 - die Exterieurbeurteilung,
 - die Zuchtwertschätzung,
 - die Selektionsmaßnahmen.
2. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch die anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.
3. Zum 31.12.2005 beträgt der Zuchttierbestand 15 *Berberhengste* und 64 *Berberstuten*, 7 *Araber-Berberhengste* und 43 *Araber-Berberstuten*. (aktualisieren!)

Zuchtziele

1. Das Zuchtziel des Berbers

1.1. Äußere Erscheinung

1.1.1. **Farbe:** alle Farben ~~außer Cremello und Albino~~.

1.1.2. **Größe:** Hengste zwischen 1,50m und 1,60m, Stuten zwischen 1,48m und 1,60m (Stockmaß Widerristhöhe) mit einer Toleranz von maximal 2 cm.

1.2. Rasse- und Geschlechtstyp

1.2.1. Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines quadratischen, abgerundeten und harmonischen Reitpferdes. Die Ausstrahlung der Hengste soll männlich aber zurückhaltend sein, die der Stuten mütterlich und gelassen. Erwünscht ist ein mutiges, lernwilliges, außergewöhnlich rittiges, geschmeidiges, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd mit Ausgeglichenheit, hoher Belastbarkeit, Robustheit und Ausdauer. Eine starke emotionale Bindung an die Bezugsperson ist erwünscht, wie auch ein angenehmes Sozialverhalten Artgenossen gegenüber. Das Langhaar soll dicht, lang, glänzend und stark sein und weist häufig eine natürliche Wellung auf.

1.2.2. Unerwünscht ist insbesondere ein eckiges oder schlaksiges Erscheinungsbild, heftige, schwierige, nervöse, scheue, unrittige, behäbige oder widerwillige Pferde, ein plumper Kopf, ein stumpfsinniger Blick, unklare Gelenke, ~~dünnes oder spärliches Langhaar~~ und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

1.3. Kopf, Hals

1.3.1. Der edle, trockene Kopf soll lang und schmal sein, das Profil ist leicht gewölbt mit stark abgerundeter Nasenknorpelpartie, Ramsnasen sind rassetypisch. Die Nüstern sind unauffällig, klein, länglich und wenig markant, die Augen liegen hinter der Stirnlinie seitlich am Kopf und sind eher klein und etwas von den Lidern bedeckt, der Glaskörper steht nicht über das Brauenbein hervor, ~~die Augenfarbe soll dunkel sein~~. Die Stirn ist breit und verjüngt sich auf Jochbeinhöhe drastisch, das Nasenbein ist in der Mitte links und rechts von tiefen, trockenen Einwölbungen gerahmt.

1.3.2. Die Ganasche soll unauffällig und wohlproportioniert sein, die Kinnlinie gerade und eben, das Kinn fest, wohlausgeprägt und markant. Der Unterhals mündet auf der Hälfte der Ganasche in den

Kopf, die Ganasche ist an der Unterseite **oft geschlossen und nicht ausgehöhlt / frei**. Die Lippen und das Maul sollen fest, aber entspannt sein.

1.3.3. Das Genick soll lang mit eleganter, beigezäumter Kopfhaltung sein, der kurze Hals in einem weichen Bogen geschwungen und massiv, mit viel Oberhals und **reichlich angemessenem** Unterhals. Der Übergang in den starken, hohen Widerrist soll fließend sein.

1.3.4. Unerwünscht ist eine zu schmale oder vorgewölbte Stirn, dicht beieinanderstehende, zu kurze Ohren, ein Hechkopf oder Ansatz davon. Nicht erwünscht sind ebenfalls zu tief liegende Augen mit traurigem Blick und weite oder sehr ausgeprägte Ganaschen. Unerwünscht ist insbesondere ein Axthieb, ein dünner, flacher, langer Hals, ein Kipp Hals oder Hirschhals und wenig Ober- und zuviel Unterhals.

1.4. Gebäude

1.4.1. Erwünscht ist ein Pferd im Quadratformat, der Winkel der Schulter harmonisiert mit dem der Kruppe, eine etwas schmale Brust ist rassetypisch (besonders in der Jugend), die Brustmuskulatur soll kräftig ausgeprägt sein (Bug). Der Widerrist soll weit und sanft in den Rücken reichen. Die Schulterblätter **sind oft sollen** hochgezogen **sein**, die Kruppe schräg, rund und von großzügiger Länge. Der Rücken soll kräftig, gerade und kurz sein, mit starker Nierenpartie (Stuten dürfen etwas länger im Rücken sein). Der Schweifansatz ist tief und eingesteckt, die Hinterhand muskulös und durch starke Winkelung zur Hankenbiegung befähigt. Die Bemuskulung der Hinterhand soll birnenförmig sein (von hinten gesehen in Kniehöhe umfangreicher als an der Hüfte).

1.4.2. Unerwünscht sind ein flacher oder kurzer Widerrist, eine sehr breite Brust, ein langer, schwacher, weggedrückter Rücken und Rückendehformierungen wie Karpfenrücken oder Sattelrücken, sowie eine horizontale, schwache oder zu kurze Kruppe und ein abgespreizt getragener Schweif.

1.5. Fundament

1.5.1. Die Gliedmaßen sind gerade, trocken und stark, die Vorderbeine **tendenziell können** engstehend **sein**. Die starke Vorbrust (Bug) ist rassetypisch wie die kurzen, starken Röhrenknochen (nicht unter 18 cm Umfang). Hohe, mittelgroße, robuste Hufe.

1.5.2. Unerwünscht sind Teller- oder Zwanghufe, schwache Röhrenknochen und insbesondere zehenenge (Nachsicht bei Originalimporten mit Fesselmalen), bodenweite, bodenenge, rück- und vorbiegige Gliedmaßenstellung und steile oder zu weiche Fesselung.

1.6. Bewegungen

1.6.1. Geradlinige Bewegungen, flüssiger, taktmäßiger, geschmeidiger Schritt (4-Takt), Trab (2-Takt) und Galopp (3-Takt) sind erwünscht. Wichtig sind guter Untertritt bei mäßigem Raumgriff, versammelter, energischer Antritt, und Trittsicherheit. Gerne sieht man mäßige Knieaktion. Das Berberpferd soll beim Stillstehen gelassen sein und seinem Führer willig und selbstbewusst folgen.

1.6.2. Unerwünscht sind Gangfehler wie Streichen, **Bügeln**, Schlurfen, Drehen etc., sowie fehlender Schwung.

2. Das Zuchtziel des Araber-Berbers

2.1. Äußere Erscheinung

2.1.1. **Farbe:** alle Farben **außer Cremello und Albino**

2.1.2. **Größe:** Hengste zwischen 1,50m und 1,60m, Stuten zwischen 1,48m und 1,60m (Stockmaß Widerristhöhe) mit einer Toleranz von maximal 2 cm.

2.2. Rasse- und Geschlechtstyp

2.2.1. Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines in Tendenz quadratischen, abgerundeten und harmonischen Reitpferdes. Die Ausstrahlung der Hengste soll männlich aber zurückhaltend sein, die der Stuten mütterlich und gelassen. Der Araber-Berber soll in allen Exterieurbereichen die positiven Eigenschaften des **reingezogenen** Berbers und des Vollblutarabers harmonisch und gefällig in sich vereinen, was sich besonders in einer stärkeren orientalischen Ausstrahlung und eleganterem Körperbau ausdrücken und in raumgreifenden, schwingenden Bewegungen niederschlagen soll. Bei zunehmendem Berberanteil sollen die Charaktereigenschaften des Berbers stärker zur Geltung kommen. Erwünscht ist ein mutiges, lernwilliges, außergewöhnlich rittiges, geschmeidiges, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd mit Ausgeglichenheit, hoher Belastbarkeit, Robustheit und Ausdauer. Eine starke emotionale Bindung an die Bezugsperson ist erwünscht, wie auch ein angenehmes Sozialverhalten Artgenossen gegenüber. Das Langhaar soll dicht, lang, glänzend und stark sein und weist häufig eine natürliche Wellung auf.

2.2.2. Unerwünscht ist insbesondere ein eckiges oder schlaksiges Erscheinungsbild, heftige, schwierige, nervöse, scheue, unrittige, **behäbige oder widerwillige Pferde**, ein plumper Kopf, ein stumpfsinniger Blick, unklare Gelenke, **dünnes oder spärliches Langhaar** und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

2.3. Kopf, Hals

2.3.1. Der edle, trockene Kopf soll Berber- oder Arabermerkmale aufweisen. Die Ganasche soll wohlproportioniert sein, die Kinnlinie gerade und eben, das Kinn fest, wohlausgeprägt und markant. Die Lippen und das Maul sollen fest, aber entspannt sein. Das Genick soll lang mit

eleganter, beigezäumter Kopfhaltung sein, der längere Hals in einem weichen Bogen geschwungen und massiv, mit viel Oberhals. Der Übergang in den starken, hohen Widerrist soll fließend sein.

2.3.2. Nicht erwünscht sind zu tief liegende Augen mit traurigem Blick. Unerwünscht ist insbesondere ein Axthieb, ein dünner, flacher, langer Hals, ein Kipp Hals oder Hirschhals und wenig Ober- und zuviel Unterhals.

2.4. Gebäude

2.4.1. Erwünscht ist ein Pferd in Tendenz Quadratformat mit tendenziellem Quadratformat, der Winkel der Schulter harmoniert mit dem der Kruppe, die Brustmuskulatur soll kräftig ausgeprägt sein, die Brust nicht zu schmal. Der Widerrist soll weit und sanft in den Rücken reichen. Die Kruppe ist stark und von großzügiger Länge. Der Araber-Berber soll über eine ausgeprägte Gurtentiefe verfügen, der Rücken soll kräftig, gerade und kurz sein, mit starker Nierenpartie (Stuten dürfen etwas länger im Rücken sein). Die Hinterhand muskulös und durch günstige Winkelung zur Hankenbiegung befähigt. Die Bemuskulung der Hinterhand soll birnenförmig sein (von hinten gesehen in Kniehöhe umfangreicher als an der Hüfte).

2.4.2. Unerwünscht sind Pferde im Langrechtecktyp, ein flacher oder kurzer Widerrist, eine schmale oder sehr breite Brust, ein langer, schwacher, weggedrückter Rücken und Rückendehformierungen wie Karpfenrücken oder Sattlrücken, sowie eine schwache, abgeschlagene oder zu kurze Kruppe.

2.5. Fundament

2.5.1. Die Gliedmaßen sind gerade, trocken und stark. Die kurzen, starken Röhrenknochen (nicht unter 18 cm Umfang) sind ebenso rassetypisch wie die keinesfalls großen, robusten Hufe.

2.5.2. Jegliche Form der Fehlstellung ist unerwünscht. Unerwünscht sind Teller- oder Zwanghufe, schwache Röhrenknochen und insbesondere zeheneng, bodenweite, bodenge, rück- und vorbiegige Gliedmaßenstellung und steile oder zu weiche Fesselung.

2.6. Bewegungen

2.6.1. Geradlinige Bewegungen, flüssiger, taktmäßiger, geschmeidiger Schritt (4-Takt), schwingvoller, raumgreifender, federnder Trab (2-Takt) und kadenzierter, ausgreifender Galopp (3-Takt) sind erwünscht. Wichtig sind guter Untertritt, energischer Antritt, und Trittsicherheit. Das Araber-Berberpferd soll beim Stillstehen gelassen sein und seinem Führer willig und selbstbewusst folgen.

2.6.2. Unerwünscht sind Gangfehler oder Anomalitäten im Bewegungsablauf, wie Streichen, Bügeln, Schlurfen, Drehen sowie fehlender Schwung.

3. Zuchtbücher

1. Der Verband führt getrennte Zuchtbücher für

- Reingezogene Berber
- Araber-Berber

2. Die Zuchtbücher sind untergliedert in folgende vier Abteilungen:

- Hengstbuch I / Hengstbuch II,
- Hauptstutbuch / Stutbuch.

4. Zuchtmethode

1. Das Zuchtbuch des reingezogenen Berbers ist geschlossen. Zuchtmethode ist die Reinzucht. In den Ursprungsländern Tunesien, Algerien und Marokko werden offene Vorbücher geführt. Bis 1992 wurde in Frankreich ein offenes Vorbuch geführt. Berberpferde mit O.M.C.B. anerkannten Original-Vorbuch-Zuchtbescheinigungen werden vom VFZB anerkannt. Sie genießen ab ihrer Eintragung im VFZB Bestandsschutz. Spätere Korrekturen an der Abstammung werden nicht vorgenommen. Dies gilt rückwirkend für alle betroffenen Pferde. Araber-Berber-Stuten und -Hengste können von der Bewertungskommission in das Zuchtbuch der Berber aufgenommen werden, sofern sie in ihrem Abstammungsnachweis weniger als 2% Vollblutaraberanteil aufweisen und den Eintragungsanforderungen für Berberpferde genügen. Das Ergebnis der Bewertungskommission hat nur Einfluss auf das betroffene Pferd und seine künftige Nachzucht, nicht jedoch auf zuvorige Nachzucht

2. Das Zuchtbuch des Araber-Berbers ist offen. Zuchtmethoden sind die Kombinationszucht und die Reinzucht. Zugelassene Rassen sind: Berber, Araber-Berber, Arabisch Vollblut-ausschließlich aus WAHO-erkannten Zuchtbüchern. Die Zucht des Araber-Berbers wird mit dem Ziel geführt, die positiven Eigenschaften des Vollblutarabers und des reingezogenen Berbers harmonisch miteinander zu verbinden und damit eine Veredlung des reingezogenen Berbers im Hinblick auf Laufwillen-Ausdauer und raumgreifende Gänge zu erreichen. In den Ursprungsländern Tunesien, Algerien und Marokko werden offene Vorbücher geführt. Bis 1992 wurde in Frankreich ein offenes Vorbuch geführt. Araber-Berberpferde mit O.M.C.B. anerkannten Original-Vorbuch-Zuchtbescheinigungen werden vom VFZB anerkannt. Sie genießen ab ihrer Eintragung im VFZB Bestandsschutz. Spätere Korrekturen an der Abstammung werden nicht vorgenommen. Dies gilt rückwirkend für alle betroffenen Pferde.

5. Exterieurbeurteilung

1. Die Bewertungskommission setzt sich aus mindestens **drei vier** vom VFZB benannten Berberpferderichtern zusammen, die vom O.M.C.B. anerkannt sein sollten. Die Beurteilung durch die Bewertungskommission erfolgt **ohne Absprache auf getrennten Richterbögen** für Stuten und Hengste nach folgenden Teilkriterien:

- Rasse- und Geschlechtstyp,
- Kopf und Hals,
- Gebäude,
- Fundament,
- Bewegungen.

2. Für jedes dieser fünf Teilkriterien ist von den Richtern die Note 1-10 zu vergeben. Es sind nur ganze Noten zulässig. Die Summe der Noten aller Kriterien wird durch die Anzahl der Kriterien = 5 dividiert. Die Einzelnoten bedeuten:

Note 10 - ausgezeichnet	Note 9 – sehr gut	Note 8 - gut	Note 7 – ziemlich gut	Note 6 - befriedigend
Note 5 - genügend	Note 4 - mangelhaft	Note 3 – ziemlich schlecht	Note 2 - schlecht	Note 1 – sehr schlecht

3. Nach dem Ergebnis der Exterieurbeurteilung erfolgt die Einstufung der **Stuten** in die Prämienklassen eins, zwei und drei:

Note 6,0-6,9	Prämienklasse 3
Note 7,0-7,9	Prämienklasse 2
Note 8,0-10	Prämienklasse 1

4. Vollblutaraberstuten nehmen nicht am Prämierungssystem teil.

5. Nach dem Ergebnis der Exterieurbeurteilung erfolgt die Einstufung der **Hengste** in die Prämienklassen eins, zwei und drei:

Note 7,0-7,4	Prämienklasse 3
Note 7,5-7,9	Prämienklasse 2
Note 8,0-10	Prämienklasse 1

6. Leistungsprüfung

Es wird keine Leistungsprüfung verlangt.

7. Eintragungsbestimmungen, -anforderungen

1. Eingetragen werden in die Abteilungen der Zuchtbücher

- **Berber- und Araber-Berberstuten** mindestens 3-jährig,
- **Berber- und Araber-Berberhengste** mindestens 4-jährig,

sofern

1.1. für die Pferde eine originale Zuchtbescheinigung als **reingezogene** Berber oder Araber-Berber aus einem O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch vorgelegt wird. Als O.M.C.B.-anerkannt gilt ein Zuchtbuch dann, wenn der O.M.C.B. alle Mitgliedsverbände und somit auch den VFZB schriftlich von der Zulassung des betreffenden Zuchtbuches unterrichtet hat und dem VFZB die Zuchtbuchordnung und Muster sämtlicher Zuchtbescheinigungen des betreffenden Zuchtbuches vorliegen. Der Verein behält sich vor, sämtliche vereinsfremden Zuchtbescheinigungen mittels schriftlicher Rückbestätigung (Exportzertifikat) der ausstellenden Stelle auf ihre Echtheit zu überprüfen. Bei Wiedereintragung eines Pferdes im VFZB werden seine früheren Ergebnisse im VFZB übernommen.

1.2. für die Berber- und Araber-Berber-Pferde eine originale Zuchtbescheinigung eines Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt wird.

• **Vollblutaraberstuten** mindestens 3-jährig

• **Vollblutaraberhengste** mindestens 4-jährig,

sofern

1.3. für die Pferde eine originale Zuchtbescheinigung als Vollblutaraber vom VZAP oder einem anderen WAHO-anerkannten Zuchtbuch vorgelegt wird.

2. Eintragungsbedingungen für die Zuchtbuchabteilungen Hengstbuch I, Hauptstutbuch:

2.1. in den nachstehend genannten Teilkriterien der Exterieurbeurteilung müssen mindestens folgende Noten erreicht werden:

Reingezogene Berber:		Araber-Berber:			
<i>Hengste</i>	<i>Stuten</i>	<i>Araber-Berber Hengste</i>	<i>Araber-Berber Stuten</i>		<i>Vollblutaraber Stuten</i>
Rasse- und Geschlechtstyp	7	7	6	6	6
Kopf, Hals	6	6	6	6	6

Gebäude	6	6	6	6	6
Fundament	6	6	6	6	7
Bewegungen	5	5	6	6	7
<i>Summe : 5 mindestens</i>	<i>7,0</i>	<i>6,0</i>	<i>7,0</i>	<i>6,0</i>	<i>6,4</i>

3. Stuten unter der genannten Note werden in das Stutbuch eingetragen, Hengste unter Note 7,0 werden auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen.
4. Für Vollblutaraberhengste tritt anstelle der VFZB-Bewertung die Bewertung vom VZAP. Der Hengst muss mit einer goldenen Schleife ausgezeichnet sein.

Hengstbuch I

- 1.1. für Hengste aus VFZB-Zucht und für importierte Hengste aus einem anderen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation (Ausnahme Importe aus den Ursprungszuchtgebieten mit Originalzuchtbescheinigung) eingetragen ist.
- 1.2. für Hengste aus VZAP-Zucht und für importierte Pferde aus einem anderen WAHO-anerkannten Zuchtbuch, in deren Zuchtbescheinigung mindestens vier Generationen eingetragen sind.
- 1.3. nur gekörte Hengste werden eingetragen. Vollblutaraberhengste nur mit goldener Schleife des VZAP.
- 1.4. für Berber- und Araberberberhengste mit originaler Zuchtbescheinigung eines Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist.

Hengstbuch II

- 1.1. für Hengste aus VFZB-Zucht und für importierte Hengste mit einer Zuchtbescheinigung aus einem anderen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch, die den Eintragungsanforderungen in das Hengstbuch I nicht genügen,
- 1.2. für Hengste aus VFZB-Zucht, die aus Inzucht ersten oder zweiten Grades stammen.
- 1.3. für Berber- und Araberberberhengste mit originaler Zuchtbescheinigung eines Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die den Eintragungsanforderungen in das Hengstbuch I nicht genügen.
- 1.4. Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag
- 1.5. Hengste aus dieser Abteilung nehmen nicht am Zuchtprogramm teil.

Hauptstutbuch

- 1.1. für Stuten aus VFZB-Zucht und für importierte Stuten aus einem anderen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation (Ausnahme Importe aus den Ursprungszuchtgebieten mit Originalzuchtbescheinigung) eingetragen ist.
- 1.2. für Stuten aus VZAP-Zucht und für importierte Stuten aus einem anderen WAHO-anerkannten Zuchtbuch, in deren Zuchtbescheinigung mindestens vier Generationen eingetragen sind.
- 1.3. für Berber- und Araberberberstuten mit originaler Zuchtbescheinigung eines Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist.

Stutbuch

- 1.1. für Stuten aus VFZB-Zucht und für importierte Stuten mit einer Zuchtbescheinigung aus einem anderen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch, die der VFZB-Kommission nicht vorgestellt wurden oder den Eintragungsanforderungen in das Hauptstutbuch nicht genügen,
- 1.2. für Stuten aus VZAP-Zucht und für importierte Stuten mit einer Zuchtbescheinigung aus einem anderen WAHO-anerkannten Zuchtbuch, die der VFZB-Kommission nicht vorgestellt wurden oder den Eintragungsanforderungen für das Hauptstutbuch nicht genügen,
- 1.3. für Stuten aus VFZB-Zucht, die aus Inzucht ersten oder zweiten Grades stammen,
- 1.4. für Stuten aus VZAP- oder der Zucht eines anderen WAHO-anerkannten Zuchtbuches, die aus Inzucht ersten oder zweiten Grades stammen
- 1.5. für Berber- und Araberberberstuten mit originaler Zuchtbescheinigung eines Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die der VFZB-Kommission nicht vorgestellt wurden oder den Eintragungsanforderungen in das Hauptstutbuch nicht genügen.
5. Pferde, die nicht zur Bewertung vorgestellt wurden sind im Jahr der Eintragung, spätestens aber im Jahr der Geburt des ersten Nachkommens einem niedergelassenen Tierarzt zur Identifikation vorzustellen.
6. Pferde, die die o. g. Voraussetzungen und die Kriterien des Artikels 1 (1) der Entscheidung 96/78/EG vom 10.1.1996 in ihrer gültigen Fassung nicht erfüllen werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.
7. Anerkennung von Vollblutaraber-Hengsten Anerkennungsvoraussetzung für Vollblutaraberhengste ist die Eintragung im Hengstbuch I sowie die Bewertung des Hengstes mit einer goldenen Schleife des Verbandes der Züchter des Arabischen Pferdes, e.V. (VZAP).
8. Anerkennung von Vollblutaraber-Stuten Anerkennungsvoraussetzung für Vollblutaraber-Stuten ist eine Zuchtbescheinigung des VZAP oder eines anderen WAHO-anerkannten Zuchtbuches.

8. Körung

1. Die Körung ist die Entscheidung des Vereins über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung ein.
2. Die Körung umfasst
 - Die Vorstellung des Hengstes an der Hand
 - eine gerittene Vorstellung nach Anlage 1 sowie zusätzlicher Vorstellung in der Gruppe nach Maßgabe der Richterkommission
 - Frei laufen lassen
3. Die Köreentscheidung lautet:
 - 3.1. gekört (evtl. mit Auflagen und den damit verbundenen Fristen), wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZBO in Bezug auf Exterieur (Note 7,0 und mehr sowie Erreichen der Mindestnote jedes Teilkriteriums) und in Bezug auf die gerittene Vorstellung (Note 6,0 und mehr sowie Erreichen der Mindestnote jedes Teilkriteriums) erfüllt,
 - 3.2. nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZBO in Bezug auf Exterieur (weniger als Note 7,0 oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums) und in Bezug auf die gerittene Vorstellung (weniger als Note 6,0 oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums) nicht erfüllt,
 - 3.3. vorläufig nicht gekört wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZBO in Bezug auf Exterieur (weniger als Note 7,0 oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums) und in Bezug auf die gerittene Vorstellung (weniger als Note 6,0 oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums) nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit dieser Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
4. Die Bewertung der gerittenen Vorstellung erfolgt nach folgenden Noten. Es sind nur ganze Noten zulässig.

Schritt	0-10	mindestens Note 5
Trab	0-10	mindestens Note 5
Galopp	0-10	mindestens Note 5
Rittigkeit	0-10	mindestens Note 6
Gesamteindruck	0-10	mindestens Note 6
GESAMTNOTE : 5=	0-10	mindestens Note 6,0

5. Die Summe der Noten aller Teilkriterien wird durch 5 dividiert. Wird in einem Kriterium oder der Gesamtnote das Minimum unterschritten, lautet das Körurteil „nicht gekört“. Sporen und Kandarengelasse sind erlaubt, als gebisslose Zäumung ist die mechanische Hackamore nicht zugelassen. Tierquälerei Gebisse und Hilfsmittel sind verboten. Hilfszügel sind nicht erlaubt.
6. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.
7. Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Die Körung kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
8. Die Termine der Körungen **und Zuchtbucheintragungen** und die Art der Durchführung legt der Zuchtausschuss fest.
9. Die Körung eines Hengstes ist bei der Zuchtbuchführung zu beantragen.
10. Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Mindestalter 4 Jahre,
 - die Zuchtbescheinigung muss vorliegen,
 - die Identität des Hengstes muss direkt vor der Körung vom Zuchtbuchführer des Vereins oder einer vom Zuchtbuchführer beauftragten Person anhand der Farb- und Abzeichenbeschreibung und der Microtransponderkennzeichnung überprüft werden.
 - ein Untersuchungsattest eines Tierarztes muss vorliegen, welches befundfrei und nicht älter als 4 Wochen vor Körtermin ist. Es dürfen sich keine Hinweise auf gesundheitliche Mängel aufzeigen, die die Zuchttauglichkeit oder den Zuchtwert beeinträchtigen. Gesundheitliche Mängel sind unter anderem:
 - eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen die Zuchttauglichkeit des Hengstes rechtfertigen,
 - Erscheinungen, die auf eine vererbte Krankheitsdisposition schließen lassen,
 - operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen,
 - Zahnfehler wie Über- und Unterbiss (Toleranz halbe Zahnbreite).
11. Körungen außerhalb des VFZB werden anerkannt, wenn die Körung durch einen O.M.C.B. anerkannten Zuchtverband **oder einen Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** erfolgte. Der Hengst ist an einer öffentlichen VFZB-Körperveranstaltung nach Punkt 2 vorzustellen und nach dieser ZBO zu bewerten. Bis zur Vorstellung können Probesprünge nach Nr.10 beantragt werden. Ansonsten kann der Hengst in das Hengstbuch II eingetragen werden.

9. Widerspruchsregelung

1. Gegen alle die Eintragung, Bewertung und Körung eines vorgestellten Pferdes betreffenden Entscheidungen kann der Pferdebesitzer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Zuchtausschuss, gegebenenfalls durch Anordnung der Wiedervorstellung des Pferdes vor einer neuen Bewertungskommission, zu der alle Mitglieder außer dem Zuchtleiter neu berufen werden, **wird endgültig entschieden erfolgt eine endgültige Entscheidung durch den Zuchtausschuss**. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche gestellt werden. Bis zur Entscheidung des Zuchtausschusses behält das Pferd den beschlossenen Status bei.

10. Probesprünge, Einzeldeckgenehmigungen

2. Probesprünge

- können auf schriftlichen Antrag vor der Bedeckung vom Zuchtleiter für einen Hengst genehmigt werden, sofern der Hengst zum nächstmöglichen Körtermin schriftlich gemeldet und die Körgebüher beim VFZB eingegangen ist. Die Anzahl der Probesprünge ist auf drei begrenzt; die zu bedeckenden Stuten sind zu benennen.
- Für Fohlen aus Probesprüngen wird eine Zuchtbescheinigung ausgestellt, wenn
- die Probesprünge vom Zuchtleiter oder dessen Vertreter schriftlich genehmigt wurden,
- Deckscheine, Abfohlmeldungen und Gebühren fristgerecht vorgelegt / entrichtet wurden,
- der Hengst spätestens im Jahr der Geburt der Nachzucht vom VFZB gekört und in das Hengstbuch I der jeweiligen Zuchtbuchsektion eingetragen worden ist,
- die Microtransponderkennzeichnung und Bluttypenanalyse, bzw. DNA-Fingerprinting an den Elterntieren und der Nachzucht vorgenommen wurden und die Elternschaft bescheinigt wurde.

3. Einzeldeckgenehmigungen:

~~• Für Hengste, die nicht im Geltungsbereich des deutschen Tierzuchtgesetzes stehen und die in einem höchstrangigen O.M.C.B.-anerkannten Hengstbuch eingetragen sind, kann auf Antrag eines Mitgliedes des VFZB eine Einzeldeckgenehmigung vor Bedeckung seiner im Zuchtbuch des VFZB eingetragenen und zu benennenden Stute ausgestellt werden.~~

Für Hengste, die nicht im VFZB, aber in einem anderen O.M.C.B.-anerkannten Hengstbuch **oder dem Hengstbuch eines anderen Zuchtverbandes mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** eingetragen sind, kann ein VFZB-Mitglied eine Einzeldeckgenehmigung für seine im VFZB eingetragene Stute beantragen.

~~• Die Genehmigung ist gebührenpflichtig, die Gebühren werden auf die Körgebühren angerechnet. Hengste, die wiederholt genutzt werden, müssen zur Eintragung vorgestellt werden. Für die Eintragung von Hengsten, die nicht im Geltungsbereich des deutschen Tierzuchtgesetzes stehen, werden Gebühren (laut Gebührenordnung) vom Antragsteller erhoben. Die Eintragung ist gebührenpflichtig.~~

§3. Zuchtbuchführung

1. Zuchtbucheintragungen

1. Die Zuchtbuchführung (ZBF) erfolgt durch den für die Zuchtarbeit verantwortlichen Zuchtleiter, der sich hierzu der ZBF und einer Einrichtung der Datenverarbeitung bedient, sowie durch die Züchter.
2. Der Zuchtleiter ist für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen und die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen in Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen verantwortlich.
3. Der Eigentümer/Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Deckliste, der Abfohlmeldung und dem Stallbuch. Er prüft alle Eintragungsunterlagen, die ihm vom Verein zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben. Alle Fehler und notwendigen Änderungen teilt er unverzüglich mit, besonders auch den Abgang eines Pferdes durch Tod oder Verkauf.
4. Alle Änderungen, wie z. B. Zuchtdate, Abgang durch Tod oder Verkauf, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der ZBF des VFZB umgehend vom Pferdebesitzer mitzuteilen. Änderungen von Farbe und Abzeichen sind vom Beauftragten der ZBF festzustellen.
5. Korrekturen der Zuchtbescheinigung und in den Eintragungsunterlagen nimmt die ZBF vor. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Zuchtbescheinigungen von toten Pferden müssen zur Entwertung an die ZBF gesandt werden. Auf Wunsch werden diese dem Eigentümer zurückgesandt.

2. Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch wird in Karteiform und/oder in Form eines elektronischen Datenträgers geführt.
2. Der Verein muss die Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn er nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. **Ausgenommen hiervon sind Erkenntnisse, die nach Eintragung eines im Ursprungsland ins Vorbuch eingetragenen Tieres über dessen Ahnen eingehen. Diese Pferde genießen ab ihrer Eintragung uneingeschränkten Bestandsschutz.** Jede Veränderung ist als solche kenntlich zu machen, die ursprünglich ausgestellten Papiere sind lückenlos einzuziehen und unbrauchbar zu machen, nicht aber zu vernichten. Sie müssen bei der ZBF aufgehoben werden.

3. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- Namen, Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- Kennzeichen des Zuchttieres (Name, Lebensnummer, Bluttyp bzw. DNA-Fingerprinting, Farbe, Rasse, Microtransponderkennzeichnung, Abzeichendiagramm gezeichnet und beschrieben),
- die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Microtransponderkennzeichnung und Bluttypen bzw. DNA-Fingerprinting); bei Originalimporten soweit vorhanden,
- Kennzeichen der Großeltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Microtransponderkennzeichnung und Bluttypen bzw. DNA-Fingerprinting) soweit vorhanden,
- bei Zuchttieren aus Embryotransfer die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
- alle dem Verein bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung,
- den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs des Zuchttieres,
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

3. Stallbuch

1. Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch. Das Stallbuch wird vom VFZB zur Verfügung gestellt und enthält folgende Angaben:

- Jahrgang,
- Name des Gestütes,
- Namen, Lebensnummern, Kennzeichen und Abstammung der Zuchttiere und ggf. Angaben über deren Besitzer/Eigentümer,
- Deckdaten / Besamungsdaten, Abfohlzeiten, Geburtsdaten,
- sämtliche Zuchtbuchauszüge und Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen.

2. Das Stallbuch ist Bestandteil der gesamten ZBF und muss hinsichtlich seiner Angaben mit der Zuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter des VFZB oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Bei jedem Besitzerwechsel hat der Neubesitzer dafür zu sorgen, dass er sich seitens des Vereins einen aktuellen Zuchtbuchauszug für das betreffende Pferd übermitteln lässt, als Grundlage für seine eigenen Eintragungen im Stallbuch. Das Stallbuch hat vom Züchter 5 Jahre lang archiviert zu werden.

3. Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind müssen zusätzlich folgende Aufzeichnungen vorgenommen werden:

- die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
- den Zeitpunkt der Besamung,
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und,
- den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

4. Deckliste

1. Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr eine Deckliste zu führen. Die Deckliste enthält folgende Angaben:

- Jahrgang,
- Name des Gestütes/Hengsthalters,
- Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
- ggf. Name und Adresse des Deckhengstbesitzers/-eigentümers,
- Kennzeichen der gedeckten Stuten (Namen, Lebensnummern, Farbe, Rasse),
- Deckscheinnummern zu jeder Stute,
- Name und Anschrift der Besitzer der gedeckten Stuten,
- sämtliche Deckdaten/Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide,
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters.

2. Die Deckliste ist vom Hengsthalter bis zum **30.9.** des betreffenden Jahres unterschrieben an die ZBF zu übersenden. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei Verkauf eines Deckhengstes verbleibt die Deckliste beim Vorbesitzer. Der Neubesitzer bekommt eine eigene Deckliste.

5. Deckschein

1. Auf schriftlichen Antrag wird der Deckschein dem Züchter/Hengsthalter nach Bezahlen seiner Beiträge (gem. Gebührenordnung) auf das jeweilige Zuchttier vorausgefüllt von der ZBF zugesandt. Der Deckschein enthält folgende Angaben:

- Name und Adresse des Besitzers der Stute,
- Kennzeichen der Stute (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
- Name und Adresse des Besitzers des Hengstes,
- Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),

- Deckscheinnummer und Ausstellungsdatum des Deckscheines,
 - sämtliche Deckdaten / Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide,
 - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters.
2. Der Deckschein ist nicht übertragbar. Änderungen im von der ZBF vorausgefüllten Teil sind nicht zulässig. Der Deckschein wird in vierfacher Ausführung ausgehändigt. Das weiße und das gelbe Formular ist vom Hengsthalter bis **30.9.** des betreffenden Jahres an die ZBF zu übersenden. Das blaue Formular verbleibt beim Hengsthalter und wird archiviert. Das rosa Formular wird vom Hengsthalter dem Stutenbesitzer übergeben und von diesem archiviert. Beim Verkauf einer tragenden Stute ist dem neuen Besitzer das gültige rosa Formular mit auszuhändigen.

6. Abfohlmeldung

1. Nach Rückerhalt des Deckscheines sendet die ZBF die vorausgefüllte Abfohlmeldung an den Stutenbesitzer. Die Abfohlmeldung enthält folgende Angaben:
- Name des Züchters,
 - Kennzeichen der Mutterstute (Name, Lebensnummer),
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer),
 - Geburtsdatum des Fohlens,
 - Kennzeichen des Fohlens (Name, Farbe, Rasse),
 - ggf. Angaben über den unfruchtbaren Verlauf der Trächtigkeit, Totgeburt bzw. Verenden des Fohlens,
 - Unterschrift des Stutenbesitzers.
2. Die Abfohlmeldung ist nicht übertragbar. Die Abfohlmeldung wird in dreifacher Ausführung ausgehändigt. Das Original sowie die Zweitschrift wird vom Stutenbesitzer innerhalb von **28 Tagen** nach der Geburt, der ZBF übersandt. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Drittschrift verbleibt beim Stutenbesitzer und wird archiviert.
3. Beim Verkauf einer tragenden Stute ist dem neuen Besitzer die Abfohlmeldung mit auszuhändigen.

7. Künstliche Besamung / Embryotransfer

1. Auf schriftlichen Antrag des Hengsthalters oder Stutenbesitzers kann der Zuchtleiter einzelnen Hengsten oder für einzelne Stuten die Genehmigung zu künstlicher Besamung für einen begrenzten Zeitraum schriftlich erteilen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist ein unmittelbarer Bedarf einer solchen Maßnahme. Dieses ersetzt nicht die Besamungserlaubnis nach Tier-zuchtrecht.
2. Embryotransfer ist in der Zucht des VFZB nicht vorgesehen.

8. Zuchtbescheinigung

1. Der Verein stellt im tierzuchtrechtlichen Sinne eine Zuchtbescheinigung aus, sofern die Mutterstute im Hauptstutbuch oder Stutbuch des VFZB eingetragen ist und der Vater im Hengstbuch I des VFZB eingetragen ist.
2. Fohlen aus tragend importierten Stuten erhalten eine Zuchtbescheinigung, sofern die Stute spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in das Hauptstutbuch oder Stutbuch des VFZB eingetragen wird und der Vater in einem **höchstrangigen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch oder einem Zuchtverband mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** eingetragen ist.
3. Kann nur ausgestellt werden für Fohlen, ~~die ordnungsgemäß bis 30.9. des Geburtsjahres bei Fuß der Mutter (es sei denn, sie ist abgegangen) identifiziert und gekennzeichnet wurden und die auf einer VFZB-Zuchtveranstaltung ordnungsgemäß identifiziert und gekennzeichnet wurden. Die Identitätssicherung wird mittels Bluttypenuntersuchung (bzw. DNA-Fingerprinting) vorgenommen wurde.~~
4. Eine Zuchtbescheinigung ist eine Urkunde über die Identität, Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gehört zum Pferd und bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes. Bei Besitzerwechsel ist sie dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Eine Zweitschrift kann auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Original-Zuchtbescheinigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden. Sie ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen.
5. Die Zuchtbescheinigung wird vom Zuchtbuchführer ausgestellt, vom Zuchtleiter oder dem von ihm dazu Beauftragten unterschrieben und dem Züchter nach Entrichten seiner Gebühren zum Verbleib zugesandt. Die Zuchtbescheinigung enthält folgende Angaben:
- Name der Züchtervereinigung und die Bezeichnung des Zuchtbuches,
 - Kennzeichen des Zuchttieres (Name, Lebensnummer, Geschlecht, Farbe, Rasse, Microtransponderkennzeichnung, Abzeichendiagramm gezeichnet und beschrieben),
 - Geburtsdatum des Zuchttieres,
 - die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, Lebensnummern),
 - Kennzeichen der Großeltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, Lebensnummern), Ausnahme Pferde mit Originalzuchtbescheinigung;
 - bei Embryotransfer die Angaben der genetischen Eltern und deren Blutgruppen,

- die neuesten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, Ort und Datum der Zuchtwertfeststellung sowie die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat.
 - Ort und Datum der Ausstellung,
 - Unterschrift und Stempel des Zuchtleiters oder seines Vertreters,
 - Name und Anschrift des Züchters.
6. Der Züchter bzw. Besitzer des Fohlens ist verpflichtet, die Zuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren. Eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch kann nur erfolgen, wenn eine gültige Zuchtbescheinigung vorgelegt wird.
 7. Zuchtbescheinigungen aus anderen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbüchern und Zuchtverbänden mit tierzuchtrechtlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden übernommen. Bei Fehlen eines gezeichneten und ausführlich geschriebenen Abzeichendiagramms wird dieses vom Zuchtbuchführer des VFZB erstellt und der Zuchtbescheinigung in Form eines Zuchtbuchblattes beigelegt.

9. Geburtsbescheinigung

1. Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für eine Zuchtbescheinigung nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - ein Elternteil muss im Zuchtbuch des VFZB eingetragen sein,
 - Deckschein/Deckmeldung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht vorgelegt,
 - das Fohlen wurde ordnungsgemäß bis 30.9. des Geburtsjahres bei Fuß der Mutter (es sei denn, sie ist abgegangen) identifiziert und gekennzeichnet und die Identitätssicherung mittels Bluttypenuntersuchung (bzw. DNA-Fingerprinting) wurde vorgenommen.
2. Die Geburtsbescheinigung enthält folgende Angaben:
 - Name der Züchtervereinigung,
 - Kennzeichen des Tieres (Name, Lebensnummer, Geschlecht, Farbe, Rasse, Microtransponderkennzeichnung, Abzeichendiagramm gezeichnet und beschrieben),
 - Geburtsdatum des Tieres,
 - Kennzeichen der Eltern des Tieres (Namen, ggf. Rasse, Lebensnummern),
 - ggf. Kennzeichen der Großeltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, Lebensnummern),
 - Ort und Datum der Ausstellung,
 - Unterschrift und Stempel des Zuchtleiters oder seines Vertreters.
3. Pferde mit einer Geburtsbescheinigung können nicht in die Zuchtbücher des VFZB eingetragen werden.

10. Equidenpass

1. Die Ausstellung eines Equidenpasses erfolgt, wenn ein schriftlicher Antrag des Pferdebesitzers bei der ZBF vorliegt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Das Pferd stammt aus VFZB-Zucht.
 - Das Pferd ist im VFZB eingetragen.
 - Das Pferd stammt aus der Zucht eines anderen O.M.C.B.-anerkannten Zuchtverbandes, und der ZBF liegt das Original der Zuchtbescheinigung samt Abzeichendiagramm (gezeichnet und beschrieben) vor.
2. Der Equidenpass enthält für das betreffende Pferd die gleichen Angaben wie die Zuchtbescheinigung bzw. die Geburtsbescheinigung des Pferdes.

11. Kennzeichnung und Identitätssicherung, Namengebung

1. Zur Sicherung der Identität des Fohlens muss die Kennzeichnung bis zum **30.9.** des Geburtsjahres vor dem Absetzen erfolgen. Die Mutter muss anwesend sein, es sei denn, sie ist abgegangen. Die Kennzeichnung erfolgt bei jedem Fohlen oder bei den importierten Pferden anlässlich der Vorstellung zur Registrierung / Zuchtbucheintragung durch:
 - eine möglichst genaue Beschreibung von Farbe und Abzeichen in einem gezeichneten und beschriebenen Abzeichendiagramm. Hierzu sind die Beschreibungskriterien bzw. Fachausdrücke gemäß Broschüre von Meyer (Schaper-Verlag, Hannover) zu verwenden, einschließlich der Beschreibung von Haarwirbeln an Kopf, Mähnenkamm und Körper (erfolgt bei Fohlen durch den Haus-Tierarzt),
 - die Vergabe einer unveränderbaren Lebensnummer. Die Lebensnummer setzt sich zusammen aus den letzten beiden Ziffern des Jahrgangs und einer laufend vergebenen Registernummer. Für die Jahrgangszugehörigkeit gilt für im November und Dezember geborene Pferde der 1. Januar des folgenden Jahres, bei allen anderen Pferden das Geburtsjahr,
 - Microtransponderkennzeichnung,
 - Bluttypenuntersuchung (bzw. DNA-Fingerprinting) zur Abstammungssicherung,
 - die Vergabe eines Namens, der nicht mehr geändert werden darf.
2. Im Zuchtgebiet des VFZB geborene Fohlen erhalten Namen in alphabetischer Reihenfolge der Jahrgänge. Es wird darum gebeten, dass der Züchter bzw. Fohlenbesitzer einen Namen mit arabischer Bedeutung oder arabischem Klang wählt.

<u>Jahrgang</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
<u>Anfangsbuchstabe</u>	<u>Z</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>	<u>D</u>	<u>E</u>	<u>F</u>	<u>G</u>	<u>H</u>	<u>usw.</u>

<u>Jahrgang</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
<u>Anfangsbuchstabe</u>	<u>G</u>	<u>H</u>	<u>I</u>	<u>J</u>	<u>K</u>	<u>L</u>	<u>M</u>	<u>N</u>	<u>O</u>	<u>usw.</u>

beschlossen am _____

Anlage 1 Rittigkeitsüberprüfung für Hengste

Dauer ca. 6 Minuten, einzeln geritten. Die Aufgabe ist auswendig zu reiten bzw. eigener Kommandogeber kann eingesetzt werden.

Überprüfungsmerkmale: Rittigkeit (Körperhaltung, Anlehnung, Annehmen der reiterlichen Hilfen, Konzentration, Zufriedenheit, Temperament) und die Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)

Ausrüstung: schwarze Hose, weiße Bluse oder weißes Hemd, Reithelm - Reitstil beliebig,

A-X	einreiten im Arbeitstrab
X	Halten, Grüßen, im Arbeitstempo antraben
C	linke Hand
A-X-A-X	auf dem Zirkel geritten 1 1/2 x herum
X	aus dem Zirkel wechseln
X-C-X-C	auf dem Zirkel geritten 1 1/2 x herum
C	ganze Bahn
M-F	einfache Schlangelinie
K-X-M	durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern
zwischen C und H	links angaloppieren
H-K	Sprünge verlängern
A-X	auf dem Zirkel geritten 1/2 x herum
X	einfacher Galoppwechsel
X-C-X-C	auf dem Zirkel geritten 1 1/2 x herum
an der offenen Zirkelseite Zügel überstreichen	
C	ganze Bahn
M-F	Sprünge verlängern
A	durchparieren zum Arbeitstrab
K-H	einfache Schlangelinie
C	durchparieren zum Schritt
B	Halten
eine Pferdellänge rückwärtsrichten (ca. 3 Schritte)	
daraus im Mittelschritt anreiten	
K-X-M	durch die ganze Bahn wechseln
dabei die Zügel aus der Hand kauen lassen	
M	Zügel wieder aufnehmen
C	im Arbeitstempo antraben
H-X-F	durch die ganze Bahn wechseln,
dabei leichttraben	
A	auf die Mittellinie abwenden
X	Halten, Grüßen und am langen Zügel die Bahn verlassen